

**Ministerpräsident Graf Potocki:** Für ihn handle es sich zunächst um eine Frage der Manipulation. Wenn die Frage durch die Retorte der Delegation gehe und die cisleithanische Delegation überstimmt werde, so sei dieser Beschluß auch im Reichsrat für sie bindend, sie müsse also in diesem Sinne stimmen, und die Regierung habe mit ihrer Anforderung jedenfalls einen leichteren Stand. Er lege also großen Wert darauf, daß das gemeinsame Ministerium dem diesseitigen in dieser Beziehung hilfreiche Hand biete.

Nach weiterer Diskussion einigte sich die Konferenz gegen den Grafen Festetics, welcher den Standpunkt der ungarischen Regierung wahren zu müssen erklärte, dahin, daß man diese beiden Posten von in runder Summe zusammen 75 000 fl. in die Gesamtauslagen für Dalmatien wieder einbeziehen, die Rechnung den Delegationen als ein Ganzes vorlegen und es ihnen überlassen solle, die Auslagen nach dem Kriterium der Gemeinsamkeit zu votieren.<sup>7</sup>

Womit die Sitzung geschlossen wurde.

Beust

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen.  
Wien, 7. November 1870. Franz Joseph.

## **Nr. 21 Gemeinsamer Ministerrat, Wien, 30. Oktober 1870**

*RS. (und RK.)*

Gegenwärtige: der Reichskriegsminister Freiherr v. Kuhn (3. 11.), der Reichsfinanzminister v. Lónyay (4. 11.), Sektionschef v. Früh.

Protokollführer: Sektionsrat Freiherr v. Konradshelm.

Gegenstand: Exposé des Kriegsministeriums zur Begründung des Armeevoranschlages pro 1871.

KZ. 3811 – RMRZ. 87

Protokoll des zu Wien am 30. Oktober 1870 abgehaltenen Ministerrates für gemeinsame Angelegenheiten unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Reichskanzlers Grafen Beust.

**Reichsfinanzminister v. Lónyay** nahm das Wort zu einigen Bemerkungen, zu welchen ihm das im Bürstenabzug vorliegende Exposé des gemeinsamen Kriegsministeriums zur Begründung des 1871er Heereserfordernisses Anlaß gebe. Er wünsche bei einigen Stellen eine Abänderung des Textes, weil er glaube, daß die dermalige Fassung in den Delegationen auf Anstände stoßen dürfte, was lieber vermieden werden möge.

<sup>7</sup> *Siehe Beust an Reichskriegsminister Kuhn v. 1. 11. 1870. Er möge entsprechend dem Ministerratsbeschluß vom 29. 10. 1870 vorgehen. HHSrA., PA. I, Karton 559. Nr. 819.*

In dem Exposé werde zuerst nachgewiesen, inwieweit den Beschlüssen und Wünschen, welche die Delegationen bei der Behandlung des Heeresbudgets für das Jahr 1870 der Regierung zu eröffnen sich veranlaßt fanden, entsprochen wurde, und da finde sich im Exposé auf Seite 4, Punkt 6 in bezug auf die von beiden Delegationen verlangte Vorlage eines „Gesetzesentwurfes“ an beide Legislativen, wegen vollständiger Regelung des Militärversorgungswesens und der Pensionsbezüge, die Bemerkung, daß der Entwurf eines „Pensionsnormales“ sich in Bearbeitung befinde. Dies könne leicht so gedeutet werden, als ob man den Legislativen überhaupt nichts vorlegen wolle, daher er zur Vermeidung von Interpellationen darüber noch den Zusatz beantrage, daß man das Pensionsnormale seinerzeit zur verfassungsmäßigen Behandlung vorlegen wolle. Über die Frage, ob das Militärpensionsnormale überhaupt der Ingerenz der Legislativen unterliege, entspannt sich nun eine kurze Diskussion.

Reichskriegsminister Freiherr v. Kuhn stellte es als eine noch nicht entschiedene Prinzipfrage hin, ob die Delegationen über das Ausmaß von Pensionen im einzelnen entscheiden, oder ob sie das unter diesem Titel in Anspruch genommene Erfordernis nur im allgemeinen bewilligen oder ablehnen können.<sup>a</sup> Der Entwurf des Militärpensionsnormales sei zwar fertig, aber zur Vorlage noch nicht bereit. Man habe eben auf die Vollendung des Zivilpensionsnormales gewartet, um für ersteres eine Basis zu gewinnen.

Reichsfinanzminister v. Lónyay erklärte, daß in dieser Prinzipienfrage vor allem die Ah. Schlußfassung wünschenswert wäre. Er seinerseits sei der Ansicht, daß das baldige Zustandekommen des Militärpensionsgesetzes schon deshalb anzustreben wäre, weil die Delegationen, wenn das Gesetz einmal besteht, die betreffenden Budgetposten bewilligen müssen und die Tendenz, bei den Pensionen zu streichen, dann aufhöre.

Auf die Bemerkung des Reichskanzlers Grafen Beust, es komme auf eins heraus, ob die Delegationen auf die Einzel- oder auf die Summabewilligung Einfluß nehmen, die Hauptfrage sei die, ob die Norm den Vertretungskörpern überhaupt vorgelegt werden solle oder nicht? Darüber könne aber nur Seine Majestät der Kaiser entscheiden, beschloß die Konferenz, diese Frage der Ah. Schlußfassung vorzubehalten und Seine Majestät durch den Reichskanzler um Anberaumung eines Ministerrates unter Ah. Vorsitze zu bitten.<sup>1</sup>

Reichsfinanzminister v. Lónyay erörterte sofort die auf Seite 6, Punkt 9 des Exposés erwähnte Resolution der Delegationen wegen Übergabe der bisher vom Kriegsministerium administrierten Fonds nicht privater Na-

<sup>a</sup> *Randbemerkung Kuhns* Ich stellte es als eine Prinzipienfrage hin, ob das Pensionsnormale den Vertretungskörpern der beiden Reichshälften, nicht den Delegationen vorgelegt werden soll, den Delegationen steht meiner Ansicht kein Recht zu, über die Ausmaße der Pensionen im einzelnen zu entscheiden.

<sup>1</sup> *Siehe GMR. v. 5. 11. 1870, RMRZ. 89. Gegenstand: VIII: Militärpensionsgesetz, Gegenstand: IX: Pensionsgesetz für die gemeinsamen Zivilbeamten.*

tur in die Verwaltung des gemeinsamen Finanzministeriums, im Zusammenhang mit der im Exposé niedergelegten Bemerkung, daß die Notwendigkeit dieser Übertragung nicht bestehe. Er für seine Person sei aus sachlichen Gründen vollkommen für die Belassung dieser Fonde in der Verwaltung des Kriegsministers, und es fehle nicht an Motiven, um zumal bei der den Delegationen freistehenden Kontrolle die größere Zweckmäßigkeit der Belassung der Fondsverwaltung im status quo auch den Delegationen nahezu legen, aber die Delegationen werden wissen wollen, wie ihre Beschlüsse und ihre ausgesprochenen Wünsche erfüllt wurden, und in dieser Angelegenheit werden sie nach den Gründen des Nichtvollzugs fragen. Lasse sich derselbe nun auch für das laufende Jahr mit der Umständlichkeit der Ausscheidungsmanipulation rechtfertigen, so genüge für die Folge doch nicht die einfache Hinweisung auf die Untunlichkeit, vielmehr wäre unter Darlegung der dafür sprechenden Gründe bei den Delegationen die Zurücknahme des Beschlusses zu erwirken. Die Konferenz erklärte sich hiemit einverstanden.

Sofort brachte Reichsfinanzminister v. Lónyay auch die Frage des Ludovicealfondes zur Sprache, worüber das Exposé die Bemerkung enthält, daß derselbe entsprechend den Wünschen der ungarischen Delegation im Voranschlag für das Jahr 1871 unter die gemeinsamen Fonde nicht mehr aufgenommen wurde.<sup>2</sup> Vortragender wies darauf hin, daß die Frage des Ludovicealfondes ausschließlich von der ungarischen Delegation angeregt wurde, daher der bezügliche Passus jedenfalls an einer andern als der gegenwärtigen Stelle des Exposés, wo die übereinstimmenden Wünsche beider Delegationen verhandelt werden, aufzunehmen wäre. Den Wünschen des Grafen Andrassy würde es übrigens, wie Vortragender unterrichtet sei, entsprechen, wenn die Frage des Ludovicealfondes in den Delegationen diesmal ganz unberührt bleibe, somit auch durch das Exposé kein Anlaß zur Diskussion darüber gegeben werde.

In diesem Anbetrachte empfehle es sich, den Gegenstand im Exposé ganz zu übergehen. Dies wurde jedoch vom Sektionschef v. Früh mit Hindeutung auf die gebotene Evidenzführung über die Einnahme des Ludovicealfondes als untunlich bezeichnet, und so beschloß die Konferenz, die erwähnte Bemerkung an geeigneter Stelle mit dem Zusatze aufzunehmen, daß die Verhandlung über die Modalität der Übergabe des Ludovicealfondes mit der ungarischen Regierung im Zuge sei.

Reichskriegsminister Freiherr v. Kuhn erwähnte hiebei seiner einschlägigen Verhandlung mit dem Grafen Andrassy und erklärte seine Geneigtheit im Sinne der Fondsstiftung für die Armee und den Landsturm, an welch letzteren Stelle nunmehr die Landwehr getreten sei, dazu die Hand zu bie-

<sup>2</sup> *Die Frage des Ludovicealfonds siehe GMR. v. 29. 8. 1870, RMRZ. 80. Hier sagte Kuhn: „Er habe einen Antrag über die Rückstellung des Ludoviceums mit Rücksicht auf die gebotene Wahrung der Einheit der Armee erstattet und sei bereit, auf dieser Grundlage mit dem ungarischen Ministerium in Unterhandlung zu treten.“ Siehe Anm. 3 zum Protokoll.*

ten, daß das Ludovicealgebäude samt Garten zu einer Militärbildungsanstalt hergerichtet werde. Seine bisherigen Einwendungen hätten nur dann in dem Verlangen nach Übernahme des Ludovicealfondes sich manifestierendes Streben nach Zweiteilung der Armee gegolten.

**R e i c h s f i n a n z m i n i s t e r v. L ó n y a y** bemerkte hierauf fortfahrend zu Seite 13, Punkt 10, in betreff der Resolution der Delegationen bezüglich der Beschaffung von Montursrüstungs- und sonstigen Armeematerialerfordernissen, daß die Delegationen jedenfalls über den Skeneschen Vertrag Auskunft verlangen würden, und regte die Frage an, ob es nicht einen guten Eindruck machen werde, wenn der Vertrag als Beilage zum Exposé diesen Vertretungskörpern a priori vorgelegt werde.<sup>3</sup>

**R e i c h s k a n z l e r G r a f B e u s t u n d F r e i h e r r v. K u h n** hielten dies jedoch für zu weitgehend, letzterer mit dem Beifügen, daß man konsequent die Vorlage jedes Vertrages verlangen könne. Es genüge, wenn man in den Delegationen verbreite, daß der Vertrag in mehreren Exemplaren zur Einsicht bereitliege.

**R e i c h s f i n a n z m i n i s t e r v. L ó n y a y** bemerkte ferner: Auf Seite 20, Art. 114, werde auf die von Seite der ungarischen Delegation ergangene Aufforderung an den Kriegsminister über protestantische Bewerber um Militärseelsorgerstellen, stets die betreffenden Superintendenten einzuvernehmen, ferner den als Militärseelsorger angestellten protestantischen Geistlichen Superintendenten oder andere kirchliche Titel nicht zu verleihen und die bisher verliehenen derlei Titel rückgängig zu machen, erwidert: der erste Wunsch unterliege keinem Anstand, dagegen sei der weitere Wunsch nach Redressierung der erfolgten Verleihung der erwähnten Titel in einem speziellen Falle unzulässig, da die Verleihung des Superintendententitels an den betreffenden, als Beirat des Kriegsministers berufenen Militärprediger an der seelsorglichen Stellung desselben nicht das Mindeste geändert habe und als Ausfluß der Ah. Gnade nicht mehr zurückgenommen werden könne.

Diese Auffassung sei auch nach Ansicht des Vortragenden vollkommen richtig, aber man solle es vermeiden, den über ihre kirchlichen Institutionen und Presbyterialverfassung eifersüchtig wachenden Protestanten Nordungarns, welche in der ungarischen Delegation wohl auch vertreten sein würden, Anlaß zu weitläufigen Expektionen zu geben. Er proponiere daher folgende Fassung: Der gemeinsame Kriegsminister erkläre in künftigen Fällen, wenn für Militärseelsorgerstellen protestantische Geistliche einschreiten sollten, die betreffenden Superintendenten einzuvernehmen und, wenn in Zukunft die Ernennung eines Beirates des Kriegsministers nötig wäre, für ihn zivil bei Seiner Majestät in Vorschlag zu bringen. Die Konferenz erklärte sich hiemit diesem Amendement einverstanden.

<sup>3</sup> *Über den Lieferungsvertrag mit Skene siehe GMR. v. 30. 7. 1870, RMRZ. 71. Anm. 4.*

Was dagegen den weiteren Antrag des Reichsfinanzministers betrifft, es möge auf Seite 139, Punkt c über die Einnahmen der Militärgrenze beigefügt werden, daß der heurige Ausfall in den Einnahmen in dem mindern Erträgnisse der Holznutzung seinen Grund habe, aber im nächsten Jahre durch die Steigerung des Erträgnisses infolge des Verkaufes heuer liegendebliebener Holzquantitäten eingebracht werde, so machte der Reichskriegsminister den beantragten Zusatz von der Rücksprache mit Oberst König abhängig.<sup>4</sup>

Sektionschef v. Früh brachte noch vor, es sei an einige böhmische Gemeinden unter dem Titel von Kriegsschadenvergütungen aus dem Jahre 1866 noch eine Zahlung von einigen Tausend Gulden (beiläufig 4000 Gulden) zu leisten, für welche, da die gemeinsamen Aktiven, aus welchen diese Kriegsschadenvergütungen bisher entnommen wurden, nunmehr anderweitig belastet werden, keine Bedeckung vorhanden sei, und welche daher in das Kriegsbudget des nächsten Jahres einzustellen wären.

Reichsfinanzminister v. Lónyay bestätigte, daß die Rechnungen der letzten Jahre über die gemeinsamen Aktiven in der Tat Verausgabungen in der bezeichneten Art nachweisen, und sprach sich ebenfalls für die Einstellung des obigen Vergütungsrestes in das gemeinsame Budget aus, umsomehr, als die Votierung dieses Betrages durch die Delegationen sodann zugleich eine prinzipielle Entscheidung der Frage über die Tragung der Kriegsschadenvergütungen aus dem Jahre 1866 involvieren werde.

Nachdem hierauf der Reichsfinanzminister neben der Frage wegen Vorlage des Militärpensionsgesetzes auch noch das Mehrerfordernis von vier bis fünf Millionen für Monturen im Extraordinarium pro 1870 und die Genehmigung der Pensionsgesetzvorlage für die gemeinsamen Zivilbeamten als Gegenstände bezeichnet hatte, welche unter Ah. Vorsitze zu besprechen wären,<sup>5</sup> wurde die Sitzung geschlossen.

Beust

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen.  
Wien, 5. November 1870. Franz Joseph.

<sup>4</sup> *Oberst Gustav Freiherr von König (1825–1909) wurde 1868 Vorstand der 10. Abteilung im Reichskriegsministerium.*

<sup>5</sup> *Siehe GMR. v. 5. 11. 1870, RMRZ. 89.*